

Regelung für den Fall von Täuschungen und Betrugsversuchen aller Art („Plagiate“):

Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfungsleistung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. In schwerwiegenden Fällen einer Störung oder Täuschung kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.*

(* Der letzte Satz macht deutlich, dass in diesem Fall keine Nachprüfung gestattet ist, die Veranstaltung muss als ganze wiederholt werden. – Zum Wortlaut vgl. Rahmenprüfungsordnung für den Baccalaureus-Studiengang § 12 Abs. 3 u. andere Prüfungsordnungen der Universität Erfurt; für Prüfungsordnungen, in denen sich der Passus eventuell so nicht findet, gilt das Prinzip der Gleichbehandlung aller Studierenden.)